



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 2004

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	18. 8. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW – VAPPol II –	484
2251	30. 3. 2004	Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11 RfStV)	496
792	13. 8. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschluss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)	498
	20. 8. 2004	Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Erndtebrück	500

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

203012

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die II. Fachprüfung
für den Laufbahnabschnitt II der
Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
des Landes NRW – VAPPol II –**

Vom 18. August 2004

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II –) vom 14. August 2001 (GV. NRW. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In dem § 2 Abs. 1, dem § 3 Abs. 3, dem § 4 Abs. 1 und 4, dem § 5 Abs. 1, 3 und 4, dem § 6 Abs. 4, dem § 7 Abs. 1, 4 und 5 und dem § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„Im Hauptstudium haben die Studierenden elf Leistungsnachweise durch sieben Klausurarbeiten und vier Fachgespräche oder die diese ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten zu erbringen.“
3. In § 14 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
4. Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in Anlage 5 aufgeführten fünf Pflichtfächern und eine Aufgabe aus dem Fach (Wahlpflichtfach), das die Kandidatinnen und Kandidaten aus den in Anlage 5 aufgeführten Wahlbereichen ausgewählt haben. Das Wahlpflichtfach der Kandidatinnen und Kandidaten teilt die Fachhochschule zu Beginn des Studienabschnitts 4 dem Prüfungsamt mit.“
5. Die bisherigen Anlagen 5 (zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1), 7, 7.1 (zu § 14 Abs. 5) und 10 (zu § 16) werden durch die beigefügten **Anlagen** ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz B e h r e n s

Anlage 5
(zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1)

**Übersicht
über die in der Zwischenprüfung
zu berücksichtigenden Fächer**

Einsatzlehre
Kriminalistik / Kriminaltechnik
Eingriffsrecht
Staatsrecht
Straf- und Strafprozessrecht
Verkehrsrecht / Verkehrsmanagement
Psychologie
Soziologie
Ethik

**Übersicht
über die für die Leistungsnachweise im Hauptstudium
zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlicher Fächer**

Staatsrecht
Verkehrsrecht / Verkehrsmanagement
Einsatzlehre
Kriminalistik / Kriminaltechnik
Eingriffsrecht / Staatsrecht
Straf- und Strafprozessrecht
Management
Ethik / Öffentliches Dienstrecht
Kriminologie
Politikwissenschaften
Psychologie

Anlage 5
(zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1)

Übersicht
über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden
schriftlichen und mündlichen Fächer

1. Schriftliche Prüfungsfächer

Pflichtfächer bzw.
Pflichtfächerkombinationen

Kriminalistik / Kriminaltechnik
Einsatzlehre
Staatsrecht / Eingriffsrecht
Strafrecht
Verkehrsrecht / Verkehrsmanagement

Wahlpflichtfächer

Kriminologie
Management
Soziologie
Ethik
Öffentliches Dienstrecht
Psychologie
Politikwissenschaften

2. Mündliche Prüfungsfächer

Pflichtfächer

Einsatzlehre
Kriminalistik
Verkehrsmanagement
Staatsrecht
Strafrecht
Eingriffsrecht
Verkehrsrecht
Kriminaltechnik

Wahlpflichtfächer

Ethik
Kriminologie
Öffentliches Dienstrecht
Management
Politikwissenschaften
Soziologie
Psychologie

Anlage 7
(§ 14 Abs. 5)**Bescheinigung
über das Hauptstudium**

Frau/Herr, geb.
Ausbildungsbehörde

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Fachbereich Polizeivollzugsdienst folgende Leistungen erbracht:

Klausuren – und Fachgesprächeschein (Anlage 7.1)

Es waren 11 Leistungsnachweise, davon mindestens 7 Klausurarbeiten zu erbringen. Die weiteren Leistungsnachweise wurden durch Fachgespräche oder die sie ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten erbracht. Davon wurden mindestens 9 Leistungsnachweise mit mindestens ausreichend bewertet und ein Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkten erreicht.

Praxisschein (Anlage 7.2)

Das Praktikum 3 wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Seminararbeit wurde mit mindestens 5,00 Punkten bewertet.

Seminarschein (Anlage 7.3)

Das Seminar wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Seminararbeit wurde mit mindestens 5,00 Punkten bewertet.

Projektschein (Anlage 7.4)

Das Projekt wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Projektarbeit wurde mit mindestens 5,00 Punkten bewertet.

Verhaltenstrainingsnachweis (Anlage 7.5)

Die Studentin / der Student hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

.....
(Datum, Unterschrift)
für die FHöV

.....
(Datum, Unterschrift)
für die Ausbildungsbehörde

Anlage 7.1
(§ 14 Abs. 5)

Klausuren- und Fachgesprächeschein

Frau/Herr, geb.
Ausbildungsbehörde

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Fachbereich Polizeivollzugsdienst die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Staatsrecht		
Verkehrsrecht / Verkehrsmanagement		
Psychologie		
Einsatzlehre		
Kriminalistik / Kriminaltechnik		
Eingriffsrecht / Staatsrecht		
Straf- und Prozessrecht		
Management		
Ethik / Öffentliches Dienstrecht		
Kriminologie		
Politikwissenschaften		
Durchschnitt		

Mindestens 9 Leistungsnachweise wurden mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkte wurde erreicht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

* Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut = 15 – 14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut = 13 – 11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend = 10 – 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend = 7 – 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft = 4 – 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend = 1 – 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Anlage 10
(zu § 16 Abs. 2)**Beurteilung****Laufbahnabschnitt II**
Praktikum 3

Wachdienst

Ermittlungsdienst

Sonstige Verwendungen:

Die Beurteilung ist spätestens bis zum letzten Ausbildungstag durch die verantwortlichen Ausbilderinnen / Ausbilder / Tutorinnen / Tutoren zu erstellen und der zuständigen Ausbildungsbehörde / Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Die Dienstgruppenleiterinnen / Dienstgruppenleiter bzw. Kommissariatsleiterinnen / Kommissariatsleiter und ggf. weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die mit der Ausbildung beauftragt waren, sind bei der Erstellung der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Amts-/Dienstbezeichnung:

Geburtsdatum:

**Ausbildungseinrichtung/
Ausbildungsbehörde:**

Tutorin / Tutor:**Ausbilderin / Ausbilder:**

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Ausbildungsbehörde/
Dienststelle:**

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Daten):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Es ist Pflicht der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Kommissaranwärterin / -bewerberin oder des Kommissaranwärters / -bewerbers entsprechend vorzunehmen. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Kommissaranwärterin / -bewerberin oder des Kommissaranwärters / -bewerbers zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden vier Kompetenzbereiche mit 18 Leistungs- und Verhaltensmerkmalen vorgegeben.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfasst. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die theoretische und fachpraktische Ausbildung sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist zwingend, dass sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um gerechte Beurteilungen zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es die Beurteilerin oder der Beurteiler für angezeigt hält, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Kommissaranwärterin / -bewerberin oder den Kommissaranwärter / -bewerber weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch und Zwischengespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der Kommissaranwärterin / -bewerberin oder dem Kommissaranwärter / -bewerber ein Beurteilungsgespräch geführt wird, d. h., dass die Beurteilung in allen Punkten eröffnet, erläutert und erörtert wird.

Damit die Beurteilung die Kommissaranwärterin / -bewerberin oder den Kommissaranwärter / -bewerber nicht überrascht, hat die Beurteilerin oder der Beurteiler etwa zur Hälfte des Ausbildungsabschnitts ein Zwischengespräch über Leistungen und Verhalten im Praktikum zu führen.

Beide Gespräche sollen es der Kommissaranwärterin / -bewerberin oder dem Kommissaranwärter / -bewerber ermöglichen, die eigenen Leistungen richtig einzuschätzen, ggf. das Verhalten zu ändern und sich um eine Verbesserung der Leistungen zu bemühen.

Beurteilung für					im				
Bewertung			Punkte			Punktwert			
1 Fachliche Kompetenz									
1.1 Fachwissen (Umfang / Differenziertheit) Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
1.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
1.3 mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
2 Handlungskompetenz									
2.1 Fachkenntnisse (Anwendung / Rechtssicherheit / Durchsetzung) Grad der Sicherheit u. Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
2.2 Entscheidungssicherheit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Sachverhalten und Situationen eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
2.3 Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			
2.4 Teamfähigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, im Lernprozess des täglichen Dienstes Teamarbeit anzuerkennen und einzubringen.									
sehr gut			14			15			
gut			11			12			
befriedigend			8			9			
ausreichend			5			6			
mangelhaft			2			3			
ungenügend			0			1			

Beurteilung für				im			
Bewertung		Punkte			Punktwert		
2.5	Arbeitsorganisation (Umsicht / Sorgfalt / Vorgangsbearbeitung) Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben sinnvoll zu organisieren und vorausschauend, gewissenhaft, gründlich und umsichtig zu erfüllen.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
2.6	Handhabung FuEM Grad der Sicherheit und technischen Fähigkeit, mit der Führungs- und Einsatzmittel anlassbezogen ausgewählt, eingesetzt und behandelt werden.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3	Persönliche Kompetenz						
3.1	Auffassungsfähigkeit Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.2	Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhang eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.3	Interesse / Motivation / Einsatzbereitschaft Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes und die Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.4	Lernbereitschaft Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.5	Belastbarkeit (Stressstabilität / Durchhaltevermögen) Energie, um sich bei auftretenden Schwierigkeiten und erhöhtem Arbeitsdruck bei gleichbleibender Leistungsnorm zu behaupten.						
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			

Beurteilung für				im			
Bewertung		Punkte		Punktwert			
4 Soziale Kompetenz							
4.1 Umgang mit der Bevölkerung (Verhalten / Erscheinungsbild)							
Grad der Fähigkeit, Maßnahmen situationsangemessen und sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.							
sehr gut		14	15				
gut	11	12	13				
befriedigend	8	9	10				
ausreichend	5	6	7				
mangelhaft	2	3	4				
ungenügend		0	1				
4.2 Konfliktfähigkeit							
Fähigkeit, mit Verhaltens- und Kommunikationsstrategien Konfliktsituationen zu entschärfen.							
sehr gut		14	15				
gut	11	12	13				
befriedigend	8	9	10				
ausreichend	5	6	7				
mangelhaft	2	3	4				
ungenügend		0	1				
4.3 Hilfsbereitschaft							
Grad des Selbstverständnisses, eigeninitiativ gegenüber jedermann Hilfeleistung anzubieten.							
sehr gut		14	15				
gut	11	12	13				
befriedigend	8	9	10				
ausreichend	5	6	7				
mangelhaft	2	3	4				
ungenügend		0	1				
4.4 Verhalten im Binnenverhältnis (Verhalten / Erscheinungsbild)							
Grad der Fähigkeit, im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern die dienstlichen Aufgaben sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.							
sehr gut		14	15				
gut	11	12	13				
befriedigend	8	9	10				
ausreichend	5	6	7				
mangelhaft	2	3	4				
ungenügend		0	1				

Beurteilung für im

1. Ermittlung des Punktwertes

Die Summe aller Punktwerte wird durch 18 (Anzahl der Submerkmale) dividiert.

2. Note

Die Note ergibt sich nach Ermittlung des Punktwertes entsprechend der Rundungstabelle § 22 Abs. 3 VAPPoI II:

0,00 bis unter 2,00 = ungenügend	9,50 bis unter 10,50 = befriedigend
2,00 bis unter 5,00 = mangelhaft	10,50 bis unter 11,50 = gut
5,00 bis unter 5,50 = ausreichend	11,50 bis unter 12,50 = gut
5,50 bis unter 6,50 = ausreichend	12,50 bis unter 13,50 = gut
6,50 bis unter 7,50 = ausreichend	13,50 bis unter 14,50 = sehr gut
7,50 bis unter 8,50 = befriedigend	14,50 bis 15,00 = sehr gut
8,50 bis unter 9,50 = befriedigend	

Zu Nummer 1

Summe der Punktwerte der Submerkmale:

Division durch Anzahl der Submerkmale:

Ergebnis Summe:

Zu Nummer 2

Gerundeter Punktwert:

Note*:

* ausgeschrieben

Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen:

Beurteilung für im

Das Zwischengespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Kommissaranwärterin / -bewerberin oder Kommissaranwärter / -bewerber

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Kommissaranwärterin / -bewerberin oder Kommissaranwärter / -bewerber

Unterschriften

Tutorin / Tutor:

Ausbilderin / Ausbilder:

An der Erstellung der Beurteilung waren beteiligt:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter:

Kommissariatsleiterin / Kommissariatsleiter:

Paraphe / Datum: _____

Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:

Name: _____ **Paraphe / Datum:** _____

2251

**Grundsätze für die Zusammenarbeit
im ARD-Gemeinschaftsprogramm
„Erstes Deutsches Fernsehen“
und anderen Gemeinschaftsprogrammen
und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11 RfStV)**

Vom 30. März 2004

Präambel

Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses umfassender freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der freien Meinungsbildung dienende Freiheit. Sie ist konstituierend für die Demokratie.

Artikel 5 GG verlangt, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen können und dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird [ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60)].

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die ARD in besonderer Weise verpflichtet.

Die nachfolgenden Verpflichtungen gelten für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ sowie die anderen Gemeinschaftsprogramme und -angebote.

I.

Programmgestaltung

(1) Auftrag

- a) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung.
- b) Die Programme und Angebote der ARD dienen der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Die Angebote und Programme der ARD haben ein vielfältiges kulturelles Angebot zu vermitteln. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Mehrheiten und Minderheiten.
- c) Die Programme und Angebote der ARD haben der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die ARD soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.
- d) Der Auftrag zur Information erstreckt sich dabei auf alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der ARD.
- e) Mit ihren Programmen und Angeboten leistet die ARD einen Beitrag zur Vermittlung von Bildung und Wissen. Sie verbreitet und fördert Bildungsangebote.
- f) In den Programmen und Angeboten der ARD soll anregende, vielfältige und kultivierte Unterhaltung dargeboten werden. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.
- g) Die ARD vermittelt und fördert Kultur, Kunst und Wissenschaft. Das Geschehen in den Ländern und die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen.

Die Programme und Angebote der ARD sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen und sonstigen Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

- h) Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Sie nutzt die dafür relevanten Infrastrukturen und Übertragungswege.

(2) Anforderungen an die Gestaltung von Sendungen und Angeboten

- a) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind zu achten. Die Programme und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken.
- b) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze tragen die Programme und Angebote der ARD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei. Sie sollen das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.
- c) Die Programme und Angebote sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- d) Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes.

Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierte Filme ausgestrahlt.

Die Anliegen von Familien und Kindern sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.

- e) Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

(3) Anforderungen insbesondere an Informationssendungen und -angebote

Die ARD hat bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme und Angebote zu berücksichtigen.

- a) Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge.

Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden.

- b) Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. In Berichten und in Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen.

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer acht zu lassen.

- c) Bei der Wiedergabe von Interviews und Statements darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.
- d) Die Sendungen der Tagesschau dürfen keine Meinungsäußerungen der Redaktion enthalten; in Korrespondentenberichten sind Meinungsäußerungen zulässig. Kommentare im Rahmen von Tagesschau und Tagesthemen müssen von den Nachrichten deutlich abgegrenzt sein. Auf die für den Kommentar verantwortliche Rundfunkanstalt ist hinzuweisen.
- e) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von den Rundfunkanstalten durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Besondere Anforderungen für Onlineangebote

- a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden. Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.
- b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.
- c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt damit zur Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Vor allem die jüngere, mit dem Internet aufwachsende Generation lässt sich auf diesem Wege erreichen.
- d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.
- e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten alle Bevölkerungsgruppen erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.
- f) Die Onlineangebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Die inhaltliche Richtigkeit der von der ARD verbreiteten Onlineangebote ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.
- g) Externe Links dienen der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Themas oder dem Programmservice. Sie bieten so einen inhaltlichen

und medienspezifischen Mehrwert für den Nutzer. Sie sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Sie müssen redaktionell veranlasst sein. Ihre Auswahl bedarf einer besonderen redaktionellen Sorgfalt. Externe Links werden als solche gekennzeichnet. Es werden keine Links gesetzt, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.

- h) Chats werden redaktionell begleitet. Sie werden mit Teilnahmeregeln und Teilnehmerbegrenzungen versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder kommerzieller Inhalte erfolgt.
- i) Die Onlineangebote werden technisch so erstellt, dass die Rundfunkteilnehmer sie auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Onlineangebote der aktuellen medienspezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.
- j) Die ARD betreibt keine eCommerce-Plattformen für kommerzielle Waren oder Dienstleistungen Dritter. Für die kostenpflichtige Abgabe von Sendungen oder Sendungsbestandteilen (Mitschnitte) für die private Nutzung sowie den Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug kann auch der Online-Vertriebsweg genutzt werden. Die ARD kann den Rundfunkteilnehmern auch ihren Programmservice online anbieten, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Karten zu ihren Konzerten und anderen Programmveranstaltungen zu bestellen.

II.

Bericht über die Erfüllung des Auftrags nach § 11 Abs. 4 RfStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

(1) Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Gemeinschaftsprogramme und -angebote wiedergeben.

(2) Die Ständige Programmkonferenz erstellt federführend in Abstimmung mit anderen Bereichen anhand dieser Vorgaben einen ersten Entwurf des Berichts einschließlich der Selbstverpflichtungserklärungen, die für die kommenden zwei Jahre abgegeben werden sollen. Die betroffenen Bereiche liefern ihre Berichtsteile in eigener Verantwortung zu. Der Berichtsentwurf wird von den Intendanten der Landesrundfunkanstalten beraten und anschließend zur Beratung in die zuständigen Aufsichtsgremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten weitergeleitet. Auf der Grundlage dieser Beratungen überarbeitet in Abstimmung mit den anderen Bereichen die Fernsehprogrammkonferenz, sofern erforderlich, den Berichtsentwurf. Der überarbeitete Berichtsentwurf wird von den Intendanten nach erneuter Beratung an die zuständigen Aufsichtsgremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten zur Beschlussfassung

weitergeleitet. Im Anschluss daran wird der Bericht auf einer Hauptversammlung abschließend behandelt und verabschiedet.

(3) Der Bericht einschließlich der Selbstverpflichtungen ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

III.

Programmkontrolle

(1) Die Aufsichtsorgane der an den Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten überwachen die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Programmrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

(2) Beschlüsse einzelner Aufsichtsorgane, in denen ein Beitrag beanstandet wird, der von einer anderen Rundfunkanstalt eingebracht wurde, werden zur weiteren Behandlung den zuständigen Organen der einbringenden Rundfunkanstalt zugeleitet und dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnis gegeben.

IV.

Beschwerden

Beschwerden gegen Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten werden jeweils an die einbringende Rundfunkanstalt weitergeleitet und von dieser behandelt. Unberührt bleibt die Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt.

V.

Gegendarstellungen und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche

(1) Für Gegendarstellungsansprüche gilt § 8 ARD-Staatsvertrag.

(2) Für sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche gelten die nachfolgenden Regelungen, die eine einheitliche Handhabung ermöglichen sollen.

(3) Die redaktionelle Verantwortung für Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten trägt die jeweils einbringende Rundfunkanstalt. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung aller an Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten für die Verbreitung dieser Beiträge innerhalb ihres jeweiligen gesetzlichen Sendegebiets.

(4) Zuständig für die Bearbeitung ist die den Beitrag einbringende Rundfunkanstalt. Sofern Ansprüche bei einer anderen als der einbringenden Rundfunkanstalt geltend gemacht werden, leitet diese das Begehren an die zuständige Rundfunkanstalt weiter. Die abgebende Rundfunkanstalt verbindet dies mit der rechtsverbindlichen Zusage gegenüber dem Antragsteller, dass sie eine von der zuständigen Rundfunkanstalt abgegebene Erklärung oder eine gegen diese erwirkte gerichtliche Entscheidung als auch für sich verbindlich anerkennen wird. Die einbringende Anstalt ist bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für die anderen beteiligten Rundfunkanstalten abzugeben.

gez. Prof. Jobst P l o g
– ARD-Vorsitzender –

– GV. NRW. 2004 S. 496

792

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)

Vom 13. August 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 12 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Rotwild

(1) Männliches Rotwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkalber)
2. Klasse III (Junge Hirsche)
 - III a – Fehlerfreie Hirsche bis zum 3. Kopf
 - III b – Fehlerhafte Hirsche bis zum 3. Kopf
3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
 - II a – Fehlerfreie Hirsche vom 4. bis 11. Kopf
 - II b – Fehlerhafte Hirsche vom 4. bis 11. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche)
 - Hirsche ab 12. Kopf.

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen III b und II b anzusehen, deren Geweihbildung den Kriterien für den Abschuss nach Absatz 2 entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

(2) Beim Abschuss von männlichem Rotwild ist von folgenden Kriterien und – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschussanteil in den einzelnen Klassen auszugehen. (Tabelle siehe **Anhang**)“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n

Anhang (Tabelle) zu § 2 Abs. 2

Beim Abschuss von männlichem Rotwild ist von folgenden Kriterien und - bei normalem Altersaufbau - von folgendem Abschussanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuss
0	Hirschkalber	35	–
III b	1. bis 3. Kopf	40	Spießer, Augsprossengabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner (Enden unter 4 cm Länge bleiben unberücksichtigt)
II b	4. bis 11. Kopf	10	Spießer, Augsprossengabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner, ab 6. Kopf auch einseitige Kronenhirsche (Enden unter 4 cm Länge bleiben unberücksichtigt)
I	ab 12. Kopf	15	–

**Genehmigung der
23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
im Gebiet der Stadt Kreuztal und der Gemeinde
Erndtebrück**

Vom 20. August 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen beschlossen (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 20. August 2004 – V.2 – 30.13.05.23 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie der Stadt Kreuztal und

der Gemeinde Erndtebrück zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. August 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Wolfgang R e m b i e r z

– GV. NRW. 2004 S. 500

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359